
Abfallwirtschaftsbetrieb Betriebsleiter	Ausschuss für Umwelt und Verkehr Öffentlich	06.10.2015 TO Nr. 5
	Kreistag Öffentlich	16.10.2015

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Göppingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Am 1. Januar 2015 sind das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Kraft getreten. Sie ersetzen das Eichgesetz (EichG) und die Eichordnung (EO). Hierdurch ergeben sich für die Verwender von Messgeräten (z.B. Fahrzeugwaagen) und Messwerten zum Teil neue Regelungen.

Insbesondere die Änderungen bei der Nutzung von Fahrzeugwaagen haben Auswirkungen auf die bestehenden betrieblichen Abläufe bei den Direktanlieferungen beim Müllheizkraftwerk Göppingen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb betreibt zwar hier derzeit keine eigenen Fahrzeugwaagen, übernimmt aber Wiegedaten von der Waage des Müllheizkraftwerks für die Gebührenerhebung bei den Direktanlieferern.

Die beim Müllheizkraftwerk Göppingen eingesetzte Waage ist eine Fahrzeugwaage der Genauigkeitsklasse 3 und hat einen Eichwert/Teilungswert von 20 kg. Damit liegt ihre sogenannte Mindestlast bei 400 kg (Mindestlast = 20 x Eichwert/Teilungswert 20 kg).

Nach den neuen rechtlichen Bestimmungen darf eine Fahrzeugwaage im geschäftlichen Verkehr nur innerhalb des zulässigen Messbereichs betrieben werden (§ 23 Absatz 1 MessEV). Dies bedeutet, dass auch bei Differenzwägungen (Hin- und Rückwägung) das ermittelte Nettogewicht über der Mindestlast der am Müllheizkraftwerk eingesetzten Waage (400 kg) liegen muss. Daraus ergibt sich, dass Abfallanlieferungen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlast (400 Kg) nicht mehr gewichtsbezogen abgerechnet werden dürfen, sondern eine pauschale Gebührenabrechnung bei entsprechenden Direktanlieferungen beim Müllheizkraftwerk erfolgen muss.

Um einen angemessenen pauschalen Gebührentarif zu ermitteln, hat die Betriebsleitung aus den Wiegedaten der Direktanlieferer beim Müllheizkraftwerks der Jahre 2014 und 2015 (bis 19.08.2015) alle Anlieferungen unter 400 kg erhoben und ermittelt, dass in diesem Bereich bis 400 kg die durchschnittliche Anlieferungsmenge rd. 153 kg beträgt. Jeder Anlieferer in diesem Zeitraum, der unter 400 kg beim Müllheizkraftwerk angeliefert hat, hatte dafür eine durchschnittliche Gebühr in Höhe von rd. 32 Euro zu bezahlen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, für Direktanlieferungen bis zu einem Nettogesamtwicht von 400 kg beim Müllheizkraftwerk eine Pauschalgebühr in Höhe von 35 Euro festzusetzen. Damit ist aus Sicht der Betriebsleitung gewährleistet, dass sich das Gebührenaufkommen zukünftig in etwa gleicher Höhe realisieren lässt.

Diese Gebührenhöhe gewährleistet zudem eine verhältnismäßige Gebührenstaffelung im Vergleich mit der bereits bestehenden Pauschalgebühr von 10 Euro für die Anlieferung von maximal 0,5 m³ Sperrmüll im Wertstoffzentrum. Gleichzeitig bietet die moderate Gebührenhöhe keinen verstärkten Anreiz eine größere Anlieferungsmenge beim MHKW in mehrere kleinere Anlieferungen beim Wertstoffzentrum aufzuteilen.

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Göppingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) mit der Pauschalgebühr in Höhe von 35 Euro ist als **Anlage** beigefügt.

Bei Direktanlieferungen beim Müllheizkraftwerk über einem Nettogewicht von 400 kg ändert sich nichts. Für diese Anlieferungen werden Gebühren nach Gewicht und dem aktuell gültigen Gebührensatz von 212 Euro je Tonne berechnet.

Darüber hinaus muss die EEW Energy from Waste Göppingen GmbH die Neuregelung in § 26 Absatz 2 MessEV beachten, wonach das Verwenden gespeicherter Tara-Gewichtswerte zur Berücksichtigung des Gewichts von Transportgeräten (z.B. Kraftfahrzeuge) nur dann gestattet ist, wenn die gespeicherten Gewichtswerte den tatsächlichen Tara-Gewichtswerten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung entsprechen oder so bemessen sind, dass eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen ist. Gespeicherte Gewichtswerte für Kraftfahrzeuge dürfen zur Bestimmung von Nettowerten nur herangezogen werden, wenn sie unmittelbar vor oder nach der Wägung des beladenen Kraftfahrzeugs festgestellt wurden.

Die Verwendung hinterlegter Tara-Mittelwerte ist nunmehr nicht mehr zulässig. Alle Fahrzeuge müssen bei der Anlieferung von Abfällen beim MHKW vor und nach dem Abladen des Abfalls gewogen werden (Hin- und Rückwägung), was zu etwas längeren Betriebsabläufen bzw. Wartezeiten beim Müllheizkraftwerk führen kann.

III. Handlungsalternativen

Der Einbau einer neuen Waage oder der Einsatz einer zweiten Waage mit einer geringeren Mindestlast ist dem Betreiber des Müllheizkraftwerks nicht zuzumuten. Eine entsprechende Investition würde sich ggf. auf das vom Landkreis zu

zahlende Entsorgungsentgelt auswirken und nach § 17 Absatz 5 des Entsorgungsvertrags zu einer Erhöhung führen. Andere, gleich geeignete Alternativen für die Gebührenerhebung bei den Direktanlieferungen beim Müllheizkraftwerk bis zu einem Nettogesamtgewicht von 400 kg sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus würde der Einsatz einer Waage mit einer niedrigeren Mindestlast die Problematik nicht grundsätzlich lösen, sondern lediglich den betroffenen Gewichtskorridor verringern, so dass für darunter liegende Anlieferungen wiederum eine pauschalierte Gebühr festzusetzen wäre.

Ein entsprechender Versuch der EEW, über das zuständige Eichamt die Mindestnutzlast auf 200 kg zu verringern blieb erfolglos.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Pauschalgebühr ist so bemessen, dass sich die zukünftigen Gebühreneinnahmen bis zu einem Nettogesamtgewicht in Höhe von 400 kg in der gleichen Größenordnung bewegen werden wie bisher. Es sind daher keine Auswirkungen auf das gebührenrechtliche Zwischenergebnis 2015 zu erwarten.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2015

§ 1

§ 23 Abs. 2 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung wird gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für Anlieferungen von Abfällen nach Abs. 2 Satz 1 a) – b) bis zu einer Gesamtmenge von 400 Kg wird eine Pauschalgebühr von 35,00 € erhoben.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Göppingen den

Edgar Wolff
Landrat